

Grund- und Menschenrechtliche Herausforderungen von Migrationsbewegungen für das Privatrecht

Bea Verschraegen

Artikel 22 Grundrechtecharta – Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen: „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“

Im Folgenden ist auf einzelne, beispielhaft zu ortende Bereiche einzugehen, die grund- bzw menschenrechtlich relevant sind und deshalb einen Handlungsbedarf hervorrufen sowie andere Bereiche des Privatrechts, die einer Klärung aus anderen Gründen bedürfen.

I. Privatautonomie

1. Allgemeine und besondere Geschäftsfähigkeiten
2. Sprachbarrieren

Thesen:

Multikulturell zusammengesetzte Staaten haben die Obliegenheit, wenn nicht sogar die Pflicht zur Pflege interkultureller Kompetenz. Diese umfasst wohl auch Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet fremder Kulturen, Umgang, Beratung und Betreuung mit MigrantInnen sowie bestimmte Fremdsprachenkenntnisse (Art 22 Charta; Art 15 UN-Sozialpakt; Art 6 EMRK).

Der Erwerb der Amtssprache des Zuzuglandes liegt im Interesse der MigrantInnen und der Allgemeinheit. Fehlende oder ungenügende Sprachkenntnisse sind nicht mit Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, sondern mit Übersetzungsdiensten aufzufangen. Diese dürften idR eine Bringschuld der MigrantInnen sein.

Die Tendenz zur Selbstbestimmung (Testierfähigkeit, Wahl des religiösen Bekenntnisses, Ehefähigkeit, Entscheidungsfähigkeit¹, Teilnahme am rechtlichen und geschäftlichen Verkehr von volljährigen Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind [ö. Entw. 2. ErwachsenenschutzG]) steht einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit bei fehlender Sprachkenntnis entgegen. Zu Denken ist aber, sofern ein Vertrag zustande kommt, an eine Anfechtung wegen Willensmangel (Irrtum).

II. Persönlichkeitsrecht²

1. Ehre
2. Namensrecht

Thesen:

Auch manchen Flüchtlingen tangiert die Annahme von Hilfsleistungen – bspw Förderungsmaßnahmen für ein Kind mit besonderen Bedürfnissen – ihre Ehre. Geeignete

¹ Entw. 2. ErwachsenenschutzG, § 24 ABGB: „Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen und sich entsprechend verhalten kann.“

² § 16 Satz 1 ABGB: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. ...“. Es ist ein absolutes Recht.

Betreuungsmaßnahmen können dem zum Kindeswohl entgegen wirken. Ein milieuimmanenter Ehrenbegriff – zB Bezeichnung als „schwul“ als Ehrenbeleidigung – mag anders zu gewichten sein. Die Ehre ist Teil des Persönlichkeitsrechts. Ein milieuimmanenter Ehrenbegriff ist mit Schranken anzuerkennen.

Bei der Datenerfassung werden Namen mangels Dokumente nach Gehör geschrieben. Liegen aber Dokumente vor, so ist der Name fachkundig zu transliterieren und bei Fehleintragung zu korrigieren. Vielen Flüchtlingen fehlt aber die Vorstellung, dass das Namensrecht ein Persönlichkeitsrecht ist, auf welches nicht verzichtet werden kann. Art 7 KRK legt ausdrücklich fest, dass das Kind das Recht auf einen Namen hat. Art 8 EMRK schützt den Namen: er weist die Verbindung einer Person zu seiner Familie auf und ist deshalb Bestandteil des Privat- und Familienlebens. Darüber hinaus hat das Namensrecht auch die Gleichstellung der Geschlechter zu beachten (Art 14 EMRK).

III. Familienrecht

1. Ehefähigkeitsalter
2. Eheschließung
3. Rechte und Pflichten von Ehegatten und nahen Angehörigen
4. Maßstäbe für Pflege und Erziehung
5. Aufklärung und informed consent
6. Gesundheitliche Betreuung und elterliches Sorgerecht
7. Innerfamiliäre Adoption
8. Vaterschaftsanerkennung
9. Reform des Scheidungsrechts

Thesen:

Die Ehemündigkeit für Frauen ist in Ländern, vornehmlichen jenen aus welchen die Flucht angetreten wird, deutlich früher angesetzt als in Europa. Bei Kinderehen besteht die Gefahr, dass die freie Willensbildung zur Eheschließung nicht gewährleistet ist. Dem will der aktuelle Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Kinderehen vorbeugen. Der Entwurf erscheint überschießend. Vielmehr müsste die Diskussion um das Ehefähigkeitsalter auch von den Rechtsfolgen aus angedacht werden. Maßstab sind Art 3 KRK (Kindeswohl), Art 8, 12, 14 EMRK, Art 9, 21 Charta. Mein Vorschlag lautet: Bei Maßgeblichkeit inländischen Rechts und Inlandstrauungen: Eintritt der Ehefähigkeit für beide Geschlechter mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Gleichschaltung zur allgemeinen Geschäftsfähigkeit). Bei Maßgeblichkeit ausländischen Rechts und Inlandstrauung (vor einem konsularischen Vertreter): Erfordernis der vollen Geschäftsfähigkeit und somit Ehefähigkeit. Für Auslandstrauungen: Aufhebbarkeit der Minderjährigenehe, außer bei Heilung, auf Antrag der Minderjährigen oder der Behörde.

Religiöse Trauung vor staatlicher Eheschließung führt potentiell zu hinkenden Rechtsverhältnissen. Der Wirkungshorizont von einem Verbot religiöser Vorastrauung bleibt auf das Inland und auf staatliches Recht beschränkt, es kann (befürchtete) „Parallelgesellschaften“ aber nicht ausschließen. Ob ein spezifischer Migrationshintergrund vorliegt, wäre zu hinterfragen, denn die religiöse Vorastrauung ist auch christlichen Religionen (vor Eintritt der Volljährigkeit) unabhängig von Migration bekannt. Relevant ist

aber jedenfalls das Kindeswohl welches (wohl) vorrangig vor der Religionsfreiheit zu gewährleisten wäre.

Angehörige kollektivistischer Kulturen weisen in der Regel einen höheren Grad an sozialem und religiösem Zusammenhalt auf. Die Familie und damit auch nahe Angehörige nehmen ein größeres Maß an Verantwortung (und Beeinflussung) in Anspruch als in individualistisch geprägten Gesellschaften. Das Recht-Pflicht-Gefüge innerhalb der Familie ist grundsätzlich vom Schutz nach Art. 8 EMRK erfasst, so dass es für den Staat eine Eingriffsschwelle gibt. Die Mitwirkung von nahen Angehörigen ist (auch) im Migrationskontext durchaus erwünscht und notwendig (gesetzlicher Vertreter; Vertretungsrecht von nahen Angehörigen im Sachwalterrecht usw).

Familien mit Migrationshintergrund, die die Kindererziehung mit ihren religiösen Vorstellungen in einer Art und Weise prägen, dass sie in Konflikt mit staatlichem Recht kommen, werfen Fragen nach dem Kindeswohl und den Grenzen religiöser Freiheit auf. Religiöse Freiheit der Eltern ist ein persönliches Recht der Eltern, welches sich am Kindeswohl ausrichten muss. Koedukative Erziehung ist als zeitgemäße erwünschte pädagogische Maßnahme anzusehen. Die Teilnahme am gemischten Schwimmunterricht („Burkini“) ist damit Bestandteil des durch den Staat garantierten Rechts des Kindes auf persönliche Entfaltung damit es sich in der Gesellschaft integrieren kann. Das Kindeswohl wiegt im Verhältnis zur Religionsfreiheit schwerer.

Aufklärung und informed consent setzen Verständigungsmöglichkeit voraus. Bei unzureichender Kommunikationsmöglichkeit ist das Niveau entsprechend anzupassen. Das betrifft auch, aber nicht nur die Gesundheitsfürsorge (medizinische, therapeutische Behandlungen usw). Im Notfall ist der Patient ohne Aufklärung und ohne seine Zustimmung zu behandeln. Zu thematisieren sind etwa das Selbstbestimmungsrecht des Patienten und sein Recht auf körperliche Unversehrtheit. Der Katalog der Patientenrechte umfasst darüber hinaus die Information über den Gesundheitszustand, Akteneinsicht, das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Ersatzansprüche. Es wird empfohlen, das „Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin“ zu ratifizieren.

Für Übersetzungsfehler des begleitenden Dolmetschers hat der Arzt nicht einzustehen; für Übersetzungsleistungen seines eigenen Personals ist die Zustimmung des Patienten einzuholen und sind die mit der Laienübersetzung verbundenen Risiken entsprechend offen zu legen.

Wird die gesundheitliche Betreuung eines Kindes von seinem gesetzlichen Vertreter abgelehnt, so kann dies bei Kindeswohlgefährdung Grund für behördliches Einschreiten sein.

Die Flucht von jungen Menschen ohne ihre Eltern – bspw von Geschwistern, Freunden - kann zur faktischen Übernahme der Verantwortung durch die ältere Person führen. Statt einer (innerfamiliären) Adoption sind gelindere Lösungen für Pflege und Erziehung, wie die Übertragung des Sorgerechts (bzw. Teile davon), die dem Kindeswohl ebenfalls gerecht werden können und von Art 8 EMRK geschützt sein können, zu bevorzugen.

Bei Schein-Rechtsverhältnissen, wie das Schein-Vaterschaftsanerkennnis ist zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Aspekten zu unterscheiden. Für den Familiennachzug sind im Zweifel DNA-Tests möglich und zulässig. Im Familienrecht greift im Grunde die soziale Elternschaft: was dokumentiert ist, gilt. Die Abstammung wird, mit gutem Grund, ex offio nicht überprüft und unterliegt dem Schutz des Privat- und Familienlebens und des Kindeswohls.

Im Umgang der Ehegatten untereinander, insbesondere des Mannes der Frau gegenüber, könnte es an Kenntnis und Bewusstsein über mögliches Unrecht fehlen, so dass soziale Unverträglichkeit zu unerträglichen Zuständen führen kann. In Systemen, deren Scheidungsgründe sowohl objektiv als auch aus Verschulden ausgeprägt sind (zB Österreich) könnte eine Reform angedacht werden. Die Scheidung aus Verschulden ausgeklammert, wäre eine Scheidung wegen Unzumutbarkeit eine Option.

IV. Konsumentenschutz und Zugang zu Dienstleistungen

1. „Interdit aux chiens et aux femmes voilées“ – HoReCa-Bereich / „Kein Zutritt für Flüchtlinge“ - öffentliche Einrichtungen, wie Bäder
2. Basiskonto

Thesen:

Die Zutrittsverbote verletzen die Menschenwürde, sie sind beleidigend, stellen Persönlichkeitsverletzungen dar, sind diskriminierend und Kindeswohlgefährdend.

Das Basiskonto soll auch Asylwerbern die Möglichkeit geben, sich als Konsument in der Gesellschaft zu bewegen und an ihr teilzuhaben. Kontoführungsgebühren erweisen sich im Verhältnis zur Mindestsicherung, für welche ein Konto zwingend einzurichten ist, mitunter als Kostenfalle. Die Mindestsicherung dient der Armutsbekämpfung und der Vermeidung sozialer Ausgrenzung. Überhöhte KFG können geeignet sein, den Gleichheitsgrundsatz sowie den Verbraucherschutz in Frage zu stellen.

V. Schutz des Eigentums: Unterbringung von Asylwerbern

1. Enteignung von Leerständen zur Flüchtlingsunterbringung
2. Zwangsweise Mietrechts- / Servitutenbegründung – Wegeservitute in Grenznähe

Thesen:

Eine Enteignung ist ultima ratio. Im Migrationskontext wird davon schon aus politischen Gründen abgesehen. Leerstehende Gebäude können (jedenfalls vorübergehend) und mangels anderweitiger angemessener Alternative zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden. Solche Eingriffe in das Eigentumsrecht und eigentumsähnliche Rechte seitens Bund und Länder sind im allgemeinen Interesse erlaubt. Die Maßnahmen müssen allerdings eine Bedarfs- und Angemessenheitsprüfung bestehen.

Die Errichtung von Zäunen, um Flüchtlingen den Grenzübertritt zu versagen, ist aus verschiedenen Gründen fragwürdig: Zum einen verträgt sich das im Binnenmarkt mit dem Freizügigkeitsgrundsatz nicht, zum anderen bedarf die Beschränkung der Nutzung des Privateigentums einen gerechtfertigten Grund, der bei Vorliegen der GFK-Voraussetzungen

fehlen dürfte und außerdem dürfte auch die Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen (Kosten-/Nutzenrelation) nicht evident sein.

VI. Erbrecht

1. Gewohnheitsrecht
2. Testaterbrecht
3. Intestaterbrecht

Thesen:

Von Frauen wird traditionell der Verzicht auf ihre Erbschaft zugunsten des männlichen Familienoberhaupts oder des Bruders erwartet. Ein grundsätzliches Verzichtsverbot – wie etwa im Kosovo angedacht – ist von der Rechtsfolgenseite her zu hinterfragen. Wirksam dürften Anlassregelungen, wie diese nur beschränkt sein. Indes könnten sie Gegenstand von Integrationsvereinbarungen sein. Über gelebte Traditionen hinaus, wird die Testierfreiheit sich am Diskriminierungsverbot messen müssen.

Es gibt keinen Grund, religiöse oder Sittlichkeitsverstöße, die dem europäischen Standard (in dieser Rigidität) nicht entsprechen, als Erbunwürdigkeitsgrund zu gestalten (zB vor- oder außerehelicher Geschlechtsverkehr, beides verpönt vor allem bei MigrantInnen). Auch Bedingungen, von welchen die Erbschaft abhängig gemacht wird (zB Lebensführung, Glaubensabfall), sind mit großer Zurückhaltung zu betrachten. Der Testierfreiheit sind hier trotz Religionsfreiheit und das Recht auf Achtung der Privatsphäre Grenzen gesetzt.

Eine Erweiterung des Intestaterbrechts auf die Großfamilie begegnet Skepsis. Das gesetzliche Erbrecht soll zwar am mutmaßlichen Willen des Erblassers ausgerichtet sein, dürfte Bedürfnisse von MigrantInnen befriedigen und in manchen Fällen auch den Sozialstaat entlasten. Die Integration findet jedoch in einem Rechtsraum statt, in welchem das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Vorbehaltlich testierfester Grundsätze, kann der Erblasser frei verfügen. De lege lata wäre eher eine Zurückhaltung in der Nebenlinie anzudenken, dafür eine großzügigere Haltung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften. Dies ist aber im Allgemeinen keine Frage, die MigrantInnen aus einem islamischen Kulturkreis interessiert.

VII. Arbeitsrecht und Erwerbstätigkeit

1. Zugang zum Arbeitsmarkt
2. Bekleidungs Vorschriften
3. Ausübung religiöser Pflichten
4. Kinderarbeit

Thesen:

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist zur Integration notwendig und dem Vernehmen nach unter Experten erwünscht. Arbeit wird erlaubt, bei der Einräumung eines Beschäftigungsverhältnisses sind Grenzen wahrnehmbar (zB Mindestaufenthaltsdauer nach Asylgenehmigung für bestimmte Gewerbe). Die Erwerbsberechtigung sollte unabhängig von einer Aufenthaltsdauer eingeräumt werden. Die Beschäftigung von AsylwerberInnen setzt grundsätzlich eine Beschäftigungsbewilligung voraus, anders für Asylberechtigte und

subsidiär Schutzberechtigte, ö. AuslBG). AsylwerberInnen können mit ihrer Einwilligung zu bestimmten Hilfs- und gemeinnützige Tätigkeiten herangezogen werden (ö. Bundesbetreuungsg). Sie erhalten hierfür einen Anerkennungsbeitrag. Hier interessiert die Angemessenheit der Höhe des Beitrags. Eine Verletzung von Art 4 EMRK (Sklaverei und Zwangsarbeit) ist wohl zu verneinen. Angesprochen sind eher soziale Grundrechte (Art 6 UN-Sozialpakt – Recht auf Arbeit). Die Bezeichnung „Anerkennungsbeitrag“ deutet darauf hin, dass keine sonst mit Tätigkeiten dieser Art verbundene Entlohnung angedacht ist. Ein krasses Missverhältnis könnte gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

Burka, Niqab, sogar das Kopftuch sind seit Jahren umstrittenes Diskussionsthema. Auffallend ist der Fokus auf Frauenbekleidung, während sie im Hinblick auf Männer nicht diskutiert wird. Im Islam sollen Männer einfache Kleidungsstücke tragen (Hose, langes Hemd, ggf. Turban, aber bspw keinen Goldschmuck). Thematisiert sind bekanntlich das Recht auf Privatsphäre und die Religionsfreiheit. Bekleidungsvorschriften können nach Maßgabe der Angemessenheit und der Rahmenbedingungen variieren. Ein Neutralitätsgebot in säkularisierten staatlichen Institutionen ist für alle Religionen maßgeblich.

Die Ausübung religiöser Pflichten (etwa: 5 Mal beten zu bestimmten Tageszeiten) kann auf Grenzen stoßen. Selbst bei gleitender Arbeitszeit dürfte die Ausübung dieser Pflichten nicht ohne weiteres einzuhalten sein. Die Religionsfreiheit ist betroffen, möglicherweise aber auch die unterschiedliche Gewichtung (Diskriminierung) von (religiöser) Pflicht und Suchtverhalten (Rauchen: Arbeiten beim Rauchen wird erlaubt sein, Rauchen bei der Arbeit [in Grenzen]) auch.

Kinder werden immer wieder zu Dolmetscherdiensten für ihre Eltern (Behördenverkehr, Gesundheitsbereich, Schulwesen) herangezogen. Grundsätzlich kann dies als Hilfeleistung in der Familie betrachtet werden. Kinderarbeit liegt nicht vor. Solcherart Leistungen spießen sich allerdings mit dem Kindeswohl, wenn es um Übersetzungsleistungen im gesundheitlichen oder rechtlichen Rahmen handelt, weil dem Kind auch psychisch zu viel abverlangt wird.

KRK

Artikel 2 – Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 – Wohl des Kindes

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 5 – Respektierung des Elternrechts

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft; des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 7 – Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit

Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8 – Identität

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 10 – Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte

Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 14 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 16 – Schutz der Privatsphäre und Ehre

Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 18 – Verantwortung für das Kindeswohl

Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich.

Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 20 – Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 22 – Flüchtlingskinder

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 27 – Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 30 – Minderheitenschutz

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

EMRK

Artikel 4 - Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Als "Zwangs- oder Pflichtarbeit" im Sinne dieses Artikels gilt nicht:

- a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;
- b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;
- c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

(2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

(3) Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

- a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
- b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
- c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;
- e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

Artikel 8 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 9 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Artikel 12 - Recht auf Eheschließung

Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Männer und Frauen gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Artikel 14 - Verbot der Benachteiligung

Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

EU-Grundrechte-Charta

Artikel 1 Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel 7 - Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Artikel 9 - Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

Artikel 10 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Artikel 17 - Eigentumsrecht

(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus

Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums.

Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Artikel 20 - Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 21 - Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel 23 - Gleichheit von Männern und Frauen

Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

Artikel 24 - Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Artikel 33 - Familien- und Berufsleben

(1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.

(2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

Artikel 35 - Gesundheitsschutz

Jede Person hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Artikel 38 - Verbraucherschutz

Die Politiken der Union stellen ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (1997)

Kapitel II: Einwilligung

Art. 5 Allgemeine Regel

Eine Intervention im Gesundheitsbereich darf erst erfolgen, nachdem die betroffene Person über sie aufgeklärt worden ist und frei eingewilligt hat.

Die betroffene Person ist zuvor angemessen über Zweck und Art der Intervention sowie über deren Folgen und Risiken aufzuklären.

Die betroffene Person kann ihre Einwilligung jederzeit frei widerrufen.

Art. 6 Schutz einwilligungsunfähiger Personen

(1) Bei einer einwilligungsunfähigen Person darf eine Intervention nur zu ihrem unmittelbaren Nutzen erfolgen; die Artikel 17 und 20 bleiben vorbehalten.

(2) Ist eine minderjährige Person von Rechts wegen nicht fähig, in eine Intervention einzuwilligen, so darf diese nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters oder einer von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Behörde, Person oder Stelle erfolgen.

Der Meinung der minderjährigen Person kommt mit zunehmendem Alter und zunehmender Reife immer mehr entscheidendes Gewicht zu.

(3) Ist eine volljährige Person auf Grund einer geistigen Behinderung, einer Krankheit oder aus ähnlichen Gründen von Rechts wegen nicht fähig, in eine Intervention einzuwilligen, so darf diese nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters oder einer von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Behörde, Person oder Stelle erfolgen.

Die betroffene Person ist so weit wie möglich in das Einwilligungsverfahren einzubeziehen.

(4) Der Vertreter, die Behörde, die Person oder die Stelle nach den Absätzen 2 und 3 ist in der in Artikel 5 vorgesehenen Weise aufzuklären.

(5) Die Einwilligung nach den Absätzen 2 und 3 kann im Interesse der betroffenen Person jederzeit widerrufen werden.

Art. 7 Schutz von Personen mit psychischer Störung

Bei einer Person, die an einer schweren psychischen Störung leidet, darf eine Intervention zur Behandlung der psychischen Störung nur dann ohne ihre Einwilligung erfolgen, wenn ihr ohne die Behandlung ein ernster gesundheitlicher Schaden droht und die Rechtsordnung Schutz gewährleistet, der auch Aufsichts-, Kontroll- und Rechtsmittelverfahren umfasst.

Art. 8 Notfallsituation

Kann die Einwilligung wegen einer Notfallsituation nicht eingeholt werden, so darf jede Intervention, die im Interesse der Gesundheit der betroffenen Person medizinisch unerlässlich ist, umgehend erfolgen.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen

Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen.

Artikel 15

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an,

a) am kulturellen Leben teilzunehmen;

b) an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben;

c) den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Maßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit unerlässliche Freiheit zu achten.

(4) Die Vertragsstaaten erkennen die Vorteile an, die sich aus der Förderung und Entwicklung internationaler Kontakte und Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet ergeben.

**Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller
Ausdrucksformen (2005)**

Artikel 3 – Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die Politik und die Maßnahmen, die die Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Schutz und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen beschließen.